

Recht Aktuell

www.winter.gl

Ausgabe 02 | 2015



Auf ein Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung sind Usus bei den Banken. Wie Sie dies vermeiden können, beschreiben wir Ihnen ausführlich in diesem Newsletter. Ebenso können Sie sich über Erbschaftsangelegenheiten bei Familienheimen informieren, über Restrukturierungen Ihres Unternehmens und über diverse arbeitsrechtlich und mietrechtlich relevante Themen. Wie Sie Ihren Ausgleichsanspruch bei Flugreisen geltend machen, lesen Sie bitte auf Seite 7.

Bitte beachten Sie außerdem unsere Personalien in eigener Sache: Wir erweitern unsere Kompetenz durch einen neuen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Ebenso verstärken wir unsere Manpower mit einer Rechtsanwältin für Familienrecht.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

Ihre Anwaltskanzlei
Winter Rechtsanwälte

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen – der „Widerrufsjoker“

Banken berechnen eine Vorfälligkeitsentschädigung, wenn Darlehen vorzeitig beendet werden. Gerade bei Immobiliendarlehen fällt diese bei dem derzeit niedrigen Zinsniveau in oft nicht unerheblicher Höhe an.

TEXT: Timo Henkel LL.M.oec., Rechtsanwalt, Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater

Wir hatten bereits in der Vergangenheit in unserer Zeitschrift (Recht aktuell, Ausgabe 01/14) darüber berichtet, dass diese vermieden werden kann, wenn der Darlehensnehmer noch wirksam von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

Dieses Instrument wird aber häufig auch dazu genutzt, bei einem laufenden Darlehensvertrag die Darlehenskonditionen zu verbessern. Seit einiger Zeit sind deshalb vermehrt Gerichte mit der Frage

befasst, ob die Widerrufsbelehrungen von Banken in deren Kreditverträgen fehlerhaft sind. Untersuchungen von Verbraucherschutzorganisationen haben ergeben, dass die Texte oft von den Musterformulierungen des Gesetzgebers abweichen und damit unwirksam sein können.

Lesen Sie weiter auf S. 2



Wir setzen uns für Sie ein. In der täglichen Arbeit zeigt sich, dass der sogenannte Widerrufsjoker kein Selbstläufer ist.

Foto: BillionPhotos.com – Fotolia.com



Verwirkung des Widerrufsrechts. So einfach geht es nicht, wie es die Banken mit jedwedem Mitteln versuchen.

In der täglichen Arbeit zeigt sich, dass der sogenannte Widerrufsjoker kein Selbstläufer ist, wie dies in der Presse in der Regel dargestellt wird. Denn unabhängig davon, dass die Bank überzeugt werden muss, ihre Widerrufsbelehrung sei falsch, was stets eine Frage des Einzelfalls ist (siehe insoweit beispielsweise OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 29.12.2014, Az. 23 U 80/14), versuchen die Banken, mit jedwedem Mitteln und Argumenten, die Wirksamkeit des Widerrufs in Abrede zu stellen. So tragen Sie nicht nur vor, dass die Widerrufsbelehrung zutreffend ist, sondern auch, dass das Recht zur Ausübung des Widerrufsrechts verwirkt sei. Eine Verwirkung des Widerrufsrechts liegt jedoch meist nicht vor. Es handelt sich dabei lediglich um einen Standardvortrag der Bank, den diese ausnahmslos in jedem Verfahren erheben, da dies oft die einzige Möglichkeit darstellt, den weitreichenden Folgen des Widerrufsrechts zu entgehen.

Inzwischen gibt es zwar die ein oder andere Gerichtsentscheidung, wonach ein Widerruf trotz fehlerhafter Widerrufsbelehrung unzulässig ist (so beispielsweise OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2014 - I-14 U55/13).

Richtig ist aber auch, dass unter anderem das LG Ulm (Urteil vom 25.04.2014, Az. 4 O 343/13) der Argumentation der

Bank, auf die sich diese berufen, eine klare Absage erteilt, was die Banken selbstverständlich zu verschweigen versuchen. So heißt es in diesem Urteil:

„Es ist unerheblich, ob die Darlehensnehmer den Widerruf nur aus wirtschaftlichen Gründen wegen der niedrigen Zinsen erklären oder nicht. Denn es obliegt immer dem Unternehmen, rechtskonform über das Widerrufsrecht aufzuklären und damit die Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Daher kann die Bank sich nicht darauf berufen, dass ein Widerrufsrecht verwirkt ist. Sie hätte dem Darlehensnehmer schließlich jederzeit eine korrekte Widerrufsbelehrung zukommen lassen und sich damit schützen können.“

Für den Darlehensnehmer günstige Entscheidungen haben auch das OLG Zweibrücken (Urteil vom 10.05.2012, Az. 7 U 94/09) und das LG Stuttgart (Urteil vom 09.04.2015 – Aktenzeichen 12 O 293/14) gefällt, denen entnommen werden kann, dass ein Widerruf auch dann wirksam ist, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist, da eine gegenteilige Ansicht dem Gedanken des Verbraucherschutzes nicht gerecht würde. Dies gilt erst recht, wenn der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt ist, was sich mit der bisherigen Auffassung der dritten Kam-

mer des Landgerichts Bonn, bei der wir schon häufiger aufgetreten sind, deckt.

Da es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, lohnt es sich aus unserer Sicht deshalb noch immer, die Immobilienkreditverträge überprüfen zu lassen und sodann ggf. vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen – insbesondere dann, wenn der Vertrag (wegen Hausverkaufs oder aus anderen Gründen) aufgelöst werden muss.



Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■



Randnotiz

Mit einer höchstrichterlichen Entscheidung dürfte übrigens auch in Kürze nicht zu rechnen sein. Denn zu der eigentlich für den 23. Juni 2015 vom BGH erwarteten Entscheidung (BGH, Az. XI ZR 154/14), die eine größere Klarheit in die Diskussion um den Widerrufsjoker gebracht hätte, kam es nicht, da der Kläger – offenbar gegen eine erhebliche Ausgleichszahlung der beklagten Bank – die Revision kurz vor der Entscheidung zurückgezogen hat.

Erbschafts- und schenkungsteuerliche Begünstigung von Familienheimen

BFH vom 23.06.2015. Die Richter am BFH sehen seit Jahrzehnten die Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer kritisch, das Bundesverfassungsgericht hat ihnen auch vor kurzem bei der Verschonung von Betriebsvermögen wieder teilweise recht gegeben und den Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgefordert.

TEXT: Timo Henkel LL.M.oec., Rechtsanwalt, Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater

Auch bei der Übertragung von Immobilien im Familienkreis gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt. Im Rahmen ihrer erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung sind seit der letzten Erbschaftsteuerreform im Wesentlichen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. der Erwerb eines Familienheims vom Ehegatten oder Lebenspartner zu Lebzeiten ohne steuerliche Behaltefrist (§ 13 Absatz 1 Nr. 4a ErbStG);
2. der Erwerb eines Familienheims vom Ehegatten oder Lebenspartner von Todes wegen unter der Voraussetzung der zehnjährigen Selbstnutzung durch den Erwerber (§ 13 Absatz 1 Nr. 4b ErbStG);
3. der Erwerb eines Familienheims durch Kinder von Todes wegen, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt und unter der Voraussetzung der zehnjährigen Selbstnutzung durch den Erwerber (§ 13 Absatz 1 Nr. 4c ErbStG).

Diese Regelungen sind außerordentlich kompliziert geraten, sodass Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung daher von Anfang an vorprogrammiert waren. So hat der BFH beispielsweise mit Urteil vom 18.7. 2013 (Az. II R 35/11) entschieden, dass die sachliche Steuerbefreiung für das selbst genutzte Familienwohnheim nicht den Erwerb einer Ferien- oder Zweitwohnung umfasst und hat damit die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. RE 13.3 Abs. 2 S. 5 ErbStR 2011 bzw. R 43 Abs. 1 S. 2 ErbStR 2003) und des FG Münster als Vorinstanz bestätigt. Konkret ging es dabei um die Schenkung einer „exklusiv ausgestatteten Doppelhaushälfte“ auf Sylt im Wert von rd. 1,2 Mio. Euro im Jahr 2008 an die Ehefrau.

Nunmehr musste sich der BFH am 23.06.2015 erneut zu der Vorschrift des § 13 ErbStG äußern. Denn es war bislang nicht höchstrichterlich entschieden, was passiert, wenn es eine Erbauseinandersetzung gibt und es den Beginn der Selbstnutzung durch den Erben verzögert.

Dem BFH lag – kurz zusammengefasst – folgender Sachverhalt vor: Ein Bruder und seine Schwester erbten zu jeweils 50 Prozent ein Zweifamilienhaus. In das Haus, das von den Eltern bis zu ihrem Tod als Eigenheim genutzt wurde, zog der Sohn unmittelbar nach dem Erbe ein und nutzte eine Wohnung. Daraufhin erfolgte eine Erbauseinandersetzung der Geschwister von einem Jahr, an deren Ende dem Bruder 100 Prozent des Zweifamilienhauses übertragen wurde. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG in der ab 2009 geltenden Fassung (ErbStG) für die selbst genutzte Wohnung nur entsprechend dem Erbteil des Klägers und damit nur zur Hälfte, weil die Selbstnutzung der weiteren 50 Prozent des Hauses nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgte, sondern erst nach einem Jahr – nach Abschluss der Erbauseinandersetzung. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Was Sie dokumentieren sollten

Der BFH folgte der Rechtsauffassung des Finanzgerichts, dass die Steuerbegünstigung in voller Höhe, also auch für den erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworbenen Anteil am Zweifamilienhaus und somit zu 100 % zu berücksichtigen sei. Denn es sei unschädlich, dass die Verteilung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt ist. Da die Dauer der Erbauseinandersetzung nach den gesetzlichen Regelungen nicht an eine bestimmte Dauer gebunden ist, könne eine unverzügliche Selbstnutzung auch dann vorliegen, wenn die Wohnung erst später als sechs Monate nach dem Erbfall selbst genutzt werde (BFH, Urteil v. 23.6.2015, Az. II R 39/13). Zu beachten ist allerdings, dass die Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung in einem solchen Fall dokumentiert werden müssen. ■



Unser Experte: Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater



Unser Experte: Rechtsanwalt Timo Henkel LL.M.oec.

Restrukturierung: Begleitung von Unternehmern in schwieriger Zeit

Interview. Unser Chefredakteur RA Oliver Titze sprach mit RA/StB Dr Friedrich Bacmeister

TEXT: Dr. Friedrich Bacmeister, Rechtsanwalt und Steuerberater, Oliver Titze, Fachanwalt fur Verkehrsrecht, Fachanwalt fur Steuerrecht

Recht Aktuell: *Dr. Bacmeister, Sie haben in der letzten Zeit einige Unternehmen durch Krisen begleitet. Was sind die typischen Situationen, die Sie antreffen?*

RA Dr. Bacmeister: Herr Kollege Titze, Sie wissen ja, dass es bei Rechtsanwalten wie bei Zahnarzten ist: Der Patient kommt hufig erst, wenn er Schmerzen hat. Bei Unternehmern ist es typischerweise so, dass er nicht mehr imstande ist, alle seine Lieferanten oder sonstigen Glaubiger zu bezahlen.

Das ist dann schon recht spat: Dann muss sofort versucht werden, die Glaubiger zu Forderungsverzichten oder zumindest Zahlungsaufschub zu bewegen. Dabei ist Eile geboten: Geschaftsfuhrer einer GmbH mussen binnen drei Wochen nach Erkennen einer solchen Situation Antrag auf Insolvenz stellen.

Recht Aktuell: *Das klingt ja sehr unschon. Eine Insolvenz ist doch immer ein Makel?*

RA Dr. Bacmeister: Da erhalten Sie von mir eine

doppelte Antwort. Ja, der Antrag auf Insolvenz ist das Eingestandnis, es alleine nicht mehr zu schaffen. Aber es zeichnet ja den Unternehmer aus, dass er sich vor schwierigen Entscheidungen nicht druckt: Verschleppt er eine solche Anmeldung und muss hinterher doch aufgeben, so wird die Staatsanwaltschaft prufen, ob hier ein Bankrott vorliegt – oder etwas positiver ausgedruckt, eine Insolvenzverschleppung, sprich eine Schadigung von Glaubigern durch verspatete Insolvenzanmeldung. Der Gesetzgeber bestraft es auch, wenn man „beide Augen zudruckt“, beispielsweise, indem man die Buchhaltung nicht ordentlich weiterfuhrt, um die Verluste nicht erkennen zu mussen.

Das ist aber nur der erste Teil meiner Antwort. Viel wichtiger ist mir, darauf hinzuweisen, dass die Insolvenzordnung in den letzten Jahren weiterentwickelt wurde, um ein Uberleben in der Krise zu ermoglichen. So haben wir in einem Fall mit dem Insolvenzgericht vereinbart, dass die Anmeldung

Schwierige Zeiten. Ein Antrag auf Insolvenz ist ein unschones Eingestandnis, es nicht mehr alleine zu schaffen.



gar nicht veroffentlicht wird und dass die Geschaftsfuhrung weiterhin nach auen hin auftritt (Eigenverwaltung), allerdings begleitet durch mich als „in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwalt“ sowie einen Insolvenzverwalter, der in diesem Fall als „vorlufiger Sachwalter“ aufgepasst hat, dass keine fur die Glaubiger nachteiligen Handlungen vorgenommen wurden. In diesem Fall ist es gelungen, das Unternehmen in der Antragsphase so von Altlasten zu befreien – durch Forderungsverzichtsvereinbarung mit den Glaubigern und Neuformierung der Mitarbeiter –, dass das Insolvenzverfahren nach einigen Monaten wieder aufgehoben werden konnte und die Firma weiter am Markt tatig ist.

In dieser Zeit musste sehr genau geplant werden, wie lange die (neue) Liquiditat reicht. Wert lege ich darauf, dass gleichzeitig ein neues Controlling-System eingerichtet wurde, damit erbrachte Leistungen schneller abgerechnet werden und verlusttragende Auftrage schon gar nicht hereingeholt werden.

Zusammenfassend: Das neue Insolvenzrecht bietet auch Chancen, in der Krise – spat – das Unternehmen neu auszurichten.

Recht Aktuell: Da klingt bei Ihnen durch, dass Sie lieber fruher angesprochen werden mochten?

RA Dr. Bacmeister: Das ist in der Tat so. Zum einen stellen wir fest, dass viele Unternehmen deshalb in die Krise kommen, weil sie mit ihren Schuldnern zu nachsichtig umgehen, d. h., dass sie nicht konsequent genug nachhaken, wenn Rechnungen nicht zeitnah bezahlt werden. Hier hat unsere Anwaltskanzlei Moglichkeiten, fur eine schnellere Bezahlung zu sorgen. Ein straffes Forderungsmanagement wurde viele Unannehmlichkeiten vermeiden.

Zum anderen stelle ich fest, dass die Unternehmer hufig erst dann, wenn ihre eigenen privaten Reserven schon aufgebraucht sind, Hilfe suchen. Es ist ja hufiger auch so, dass das Unternehmen unverschuldet in die Krise gerat, beispielsweise wenn der Chef ernsthaft krank wird, er vielleicht daran sogar verstirbt. Es ist jedenfalls sehr gut nachvollziehbar, dass dann die Sorge der Familie zunachst dem Vater oder Mann gilt und das Unternehmen etwas in den Hintergrund tritt. Wenig zielfuhrend ist es jedoch in dieser Situation, wenn die Ersparnisse oder gar die Auszahlungen aus der Lebensversicherung (im Todesfall) dann in das Unternehmen

gesteckt werden, ohne dass zunachst die Ursachen fur die Krise bekampft werden.

Recht Aktuell: Das klingt danach, als hatten Sie bei den Mandanten schmerzhaft Beobachtungen gemacht?

RA Dr. Bacmeister: Sie wissen ja, dass ich jahrelang in Banken gearbeitet habe. Einer der Grundsatze der Vermogensverwalter war es dort, dass eine klare Trennung zwischen Privatvermogen und Unternehmervermogen durchgehalten werden muss, besonders in schwierigen Zeiten. In meiner Tatigkeit stelle ich immer wieder fest, dass Mittelstandler sich dazu uberreden lassen, Teile ihrer privaten Vorsorge, insbesondere Lebensversicherung fur Betriebsmittel-Kredite oder ahnliches zu verpfanden. Selbstverstandlich werden die Banken darauf zugreifen, wenn die Ruckzahlungen ausbleiben. Das bedeutet dann fur den Unternehmer, dass er nicht nur seinen Broterwerb verliert, sondern gleichzeitig seine private Vorsorge. Dann ist es sehr schwer, nachtraglich umzusteuern. In einem Fall ist es mir allerdings noch gelungen, einem 59-jahrigen Mandanten seine Lebensversicherung zu erhalten. Der private Vermogensaufbau mittels vermieteter Immobilien ist jedoch von den Banken verwertet worden.

Recht Aktuell: Das klingt nach einem spannenden Berufsalltag.

RA Dr. Bacmeister: Ja, die Fragestellungen sind vielfaltig; hilfreich ist dabei naturlich, dass ich auch Steuerberater bin und daruber hinaus eine Controlling-Ausbildung durchlaufen habe und somit uber einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund verfuge. Bei der Beratung von Mittelstandlern ergeben sich im Umfeld von Sanierung und Restrukturierung vielfach Fragestellungen fur meine arbeitsrechtlichen Kollegen, hufig auch mietrechtliche oder strafrechtliche Fragestellungen. Daruber hinaus hatte ich schon angedeutet, dass eine gute Beratung auch immer das private Umfeld mit erfasst, damit ergeben sich bspw. Verknupfungen zum Erbrecht. So bin ich sehr froh, in all diesen Feldern Ruckhalt bei Kollegen der Kanzlei zu finden, die dort ihren fachlichen Schwerpunkt haben.

Recht Aktuell: Herr Dr. Bacmeister, wir danken Ihnen fur diesen Einblick in Ihre Arbeit. ■



Geschiedene Vater fordern Anteile an der Mutterrente

Die verbesserte Mutterrente hat einen politisch ungewollten Nebeneffekt: Geschiedene Vater fordern daran ihren Anteil und beantragen, dass der Versorgungsausgleich neu aufgerollt wird.

TEXT: Elke Dorrenhaus

Seit dem 01.07.2014 erhalten Mutter (und einige wenige Vater) mit vor 1992 geborenen Kindern mehr Geld aus der Rentenkasse. Pro Kind und Monat gibt es fur sie einen Rentenpunkt mehr. Hierdurch hat sich das Altersgeld pro Kind um 28,61 Euro brutto erhohet, im Osten Deutschlands sind es 26,39 Euro. Mehr als 9 Mio. Mutter (in Einzelfallen auch die Vater, wenn sie die Kinder allein erzogen haben) profitieren davon, darunter viele langst geschiedene Frauen.

Erhohet sich das Altersgeld durch die Mutterrente, ist es moglich, den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen. Deshalb sollten die Betroffenen die alten Scheidungsbeschlusse in jedem Fall noch einmal uberprufen lassen.

Ein entsprechender Antrag empfiehlt sich allerdings erst bei 2 gemeinsamen Kindern, da bei nur einem vor 1992 gebo-

renen Kind der vom Gesetzgeber vorgegebene Grenzwert fur die Abanderung nicht erreicht wird.

Eine Abanderung muss allerdings sorgfaltig gepruft werden, da im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens alle Berechnungen neu ausgefuhrt werden. Gerade bei Anspruchen auf eine betriebliche Altersversorgung kann dies dazu fuhren, dass mehr abgegeben werden muss als durch die Mutterrente hinzukommt. Hier hat sich die Gesetzeslage in den letzten Jahren deutlich verandert.

Sobald also neben Anspruchen der gesetzlichen Altersversorgung noch andere Anwartschaften vorliegen, muss dies gepruft werden. Aber auch bei Pensionen kann sich eine uberprufung anbieten. Die stufenweise Absenkung des Hochstversorgungssatzes bei den Pensionen von 75 % auf 71,75 % sowie die

Kurzung von Sonderzuwendungen kann dazu fuhren, dass der in einem Scheidungsverfahren vor Januar 2003 durchgefuhrte Versorgungsausgleich nicht mehr sachgerecht ist. ■



» Das „fleißige“ und das „faule“ Kind

Ausgleichspflicht zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten bei besonderen Leistungen eines Abkommmlings (§ 2057 a BGB)

TEXT: Dr. Josef Trompeter, Fachanwalt fur Erbrecht

Die Bevolkerung wird immer alter und die Zahl der pflegebedurftigen Personen wird immer groer. Glucklich konnen sich hier die Eltern mit Kindern schatzen, die bereit sind, ihre Eltern im Alter zu pflegen. Oft ist dann aber nur ein Kind bereit, diese Last zu tragen. Dieses Kind versorgt sodann die Eltern, pflegt diese und erledigt deren tagliche Geschafte, ohne hierfur eine Gegenleistung zu erhalten und schafft es so, das Vermogen der Eltern zu erhalten.

Die ubrigen Kinder halten sich „vornehm“ zuruck und besuchen ihre Eltern allenfalls zu Weihnachten, um die Geschenke abzuholen. Sobald ein Elternteil dann verstorben ist, machen diese Kinder sofort ihre erbrechtlichen Anspruche (Erbteil oder Pflichtteil) geltend. Das Nachsehen haben in diesen Fallen oftmals diejenigen Kin-

der, die sich um ihre Eltern gekummert haben. Gema § 2057 a BGB steht diesen Kindern bei der Aufteilung der Erbmasse bzw. bei Zahlung von Pflichtteilsanspruchen (§ 2316 BGB) ein Ausgleichsanspruch zu, sofern sie vom Erblasser fur ihre Tatigkeit kein Entgelt erhalten haben und auch sonst keine Gegenleistung vereinbart wurde.

In der Praxis entsteht jedoch das Problem, sowohl die Pflegeleistung als auch deren Umfang nachzuweisen, denn die ubrigen Kinder bestreiten dies regelmaig. Auch hat leider bis heute weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung festgelegt, welcher Betrag genau insoweit auszugleichen ist, sondern der Betrag ist in jedem Einzelfall nach „Billigkeitserwagungen“ zu bestimmen. Hierbei sind drei Kriterien entscheidend:

Ausgleichsanspruch bei Vorverlegung eines Fluges

BGH vom 09.06.2015 (Aktenzeichen: X ZR 59/14) Eine mehr als geringfügige Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen kann einen Ausgleichsanspruch gemäß der Fluggastrechteverordnung begründen.

TEXT: Oliver Titze, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Zum Sachverhalt:

Die Kläger buchten bei dem beklagten Luftverkehrsunternehmen Flüge von Düsseldorf nach Fuerteventura und zurück. Der Rückflug sollte am 05.11.2012 um 17.25 Uhr durchgeführt werden. Am 02.11.2012 informierte die Fluggesellschaft die Kläger, dass der Flug auf 08.30 Uhr vorverlegt worden sei. Die Kläger waren der Auffassung, dass die Vorverlegung des Fluges um etwa 9 Stunden eine Verpflichtung der Beklagten zur Ausgleichszahlung begründe, weil die Flugzeitänderung eine Annullierung gewesen sei, zumindest aber einer deutlichen Verspätung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gleichgestellt werden müsse.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landgericht Hannover hatte angenommen, dass eine Vorverlegung eines Fluges keine Annullierung im

Fluggastrechteverordnung.

Startet ein Flug früher als ursprünglich geplant, können Reisende unter Umständen eine Entschädigung geltend machen.



- *Dauer und Umfang der erbrachten Leistung,*
- *der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls*
- *die Auswirkung der Leistung des Kindes auf das Vermögen des Erblassers.*

Es ist daher dringend geboten, bereits ab Beginn der Pflegeleistung oder sonstigen Leistungen für die Eltern ein genaues Tagebuch zu führen, wann welche Leistungen in welchem Umfang von wem erbracht wurden und welche Kosten entstanden wären, wären diese Leistungen von einer fremden Person erbracht wurden. Sinnvoll ist auch, sich dies von den Eltern stets schriftlich bestätigen zu lassen. Was alles natürlich sehr arbeitsintensiv und aufwendig ist.

Von daher ist es in aller Regel ratsam, schon zu Beginn zwischen Eltern und dem pflegenden Kind eine Entgeltlichkeit der Leistung zu vereinbaren, wobei die Beträge in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung und zum Vermögen stehen müssen. Insofern ist es immer anzuraten, alles schriftlich festzuhalten und nicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und dem pflegenden Kind zu vertrauen, denn nach dem Ableben der Eltern wollen die Geschwister hiervon oftmals nichts mehr wissen! ■

Sinne der Fluggastrechteverordnung sei. Nach Schluss der mündlichen Revisionsverhandlung hat das beklagte Unternehmen den gegen sich gerichteten Anspruch anerkannt.

Der BGH hatte zuvor darauf hingewiesen, dass jedenfalls in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen eine – mit dem Angebot einer anderweitigen Beförderung verbundene – Annullierung des Fluges liege, die einen Ausgleichsanspruch nach Artikel 7 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung begründen könne. Für eine Annullierung sei kennzeichnend, dass das Luftverkehrsunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung endgültig aufgeben, auch wenn die Passagiere auf einen anderen Flug verlegt würden. Die ursprüngliche Flugplanung werde auch dann aufgegeben, wenn ein Flug – wie im Streitfall – um mehrere Stunden „vorverlegt“ werde. ■

Mietminderung wegen Larmbelastigungen durch Bolzplatz

Der BGH fallt am 29.04.2015 eine Grundsatzentscheidung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mieter einer Wohnung wegen eines sogenannten Umweltmangels – im konkreten Fall in Gestalt von Larmbelastigungen von einem Nachbargrundstuck – die Miete mindern darf und wie hierbei vor allen Dingen Kinderlarm zu berucksichtigen ist.

TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt fur Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Unser Experte: Carsten Krug, Fachanwalt fur Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Sachverhalt:

Die beklagten Mieter wohnen seit vielen Jahren in Hamburg in einer Erdgeschosswohnung nebst Terrasse. Im Jahre 2010, also Jahre nach dem Mietvertragsabschluss, wurde 20 Me-

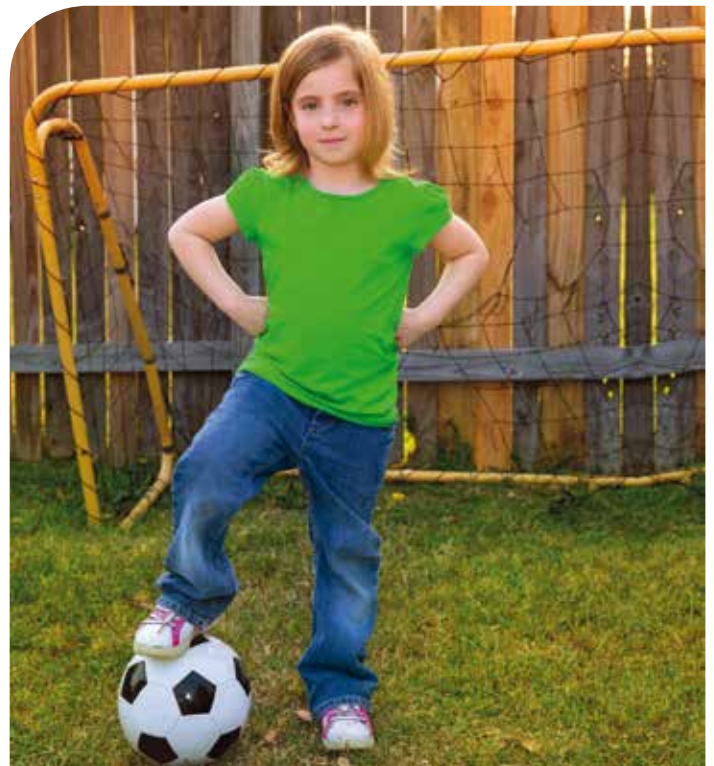
ter von der Terrasse der Mieter entfernt auf einem benachbarten Schulgrundstuck ein Bolzplatz errichtet. Der Bolzplatz sollte nach der vom Schultrager angebrachten Beschilderung Kindern im Alter bis zu 12 Jahren von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr zu Benutzung offen stehen. Ab dem Sommer 2010 rugten die Mieter gegenuber ihrem Vermieter Larmbelastigungen durch Jugendliche, die auch auerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz Fuball spielten, und minderten deshalb seit Herbst 2010 die Miete um 20 %.

Der Vermieter akzeptierte die Mietminderung nicht und klagte die ruckstandige Miete ein. Vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg und dem Landgericht Hamburg ist der Vermieter mit der Klage gescheitert; der BGH hat die Entscheidung des Landgerichtes Hamburg aufgehoben und den Fall an das Berufungsgericht zuruckverwiesen.

Hierbei hat sich der BGH damit beschaftigt, wie mit sogenannten Umweltmangeln umzugehen ist, die erst wahrend eines bestehenden Mietverhaltnisses auftreten. Im Regelfall fehlen in derartigen Fallen jedwede Vereinbarungen im Mietvertrag, im konkreten Fall zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Mieter ein nachtraglich verandertes Ma an Gerauschmissionen hinzunehmen hat, ohne sich auf einen Mangel der Mietwohnung berufen zu konnen. Der BGH hat entschieden, dass ein Vermieter nicht dafur einzustehen hat, dass sich ein bei Vertragsschluss hingenommenes Ma an Gerauschen vom Nachbargrundstuck nicht nachtraglich vergroert, wenn der Vermieter selber als Grundstuckseigentumer gegenuber dem Eigentumer des Nachbargrundstuckes gema § 906 Abs. 1 BGB die Immissionen entschadigungslos zu dulden hat.

Vor diesem Hintergrund ist der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Larmbelastigungen dann keinen Mangel des Mietobjektes darstellen, wenn auch der Vermieter selbst die Beeintrach-

tigungen ohne eigene Abwehr- oder Entschadigungsmoglichkeiten, etwa mit Rucksicht auf das bei Kinderlarm bestehende Toleranzgebot nach § 22 Abs. 1a BImSchG als unwesentlich oder ortsublich hinzunehmen hat. Der BGH hat die Auffassung des Landgerichtes Hamburg nicht geteilt, wonach die Regelung des § 22 Abs. 1a BImSchG auf bestehende Mietverhaltnisse nicht anzuwenden sei, da diese Vorschrift erst im Jahre 2011 in Kraft getreten sei. Vielmehr habe der Gesetzgeber den Zweck verfolgt, uber den eigentlichen Anwendungsbereich des Bundesimmissionschutzrechtes auf das Nachbarrecht hinaus, auch das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Mietrecht und das Wohnungseigentumsrecht mit abzudecken, sofern es auf die Bewertung von Kinderlarm ankommt. Da im konkreten Fall von den Vorinstanzen nicht aufgeklart worden war, ob die von den Mietern gerugten Larmbelastigungen tatsachlich nur von Kindern oder auch von nicht unter die Privilegierung des § 22 Abs. 1a BImSchG fallenden Jugendlichen verursacht worden sind, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landgericht HH zur weiteren Sachverhaltsaufklarung zuruckgewiesen. ■



Toleranzgebot zu Kinderlarm. Der Larm spielender Kinder ist grundsatzlich als „Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung“ zumutbar.



Mieter widersetzt sich Instandsetzungsarbeiten

Mietrecht. Weigerung des Mieters zur Duldung notwendiger Instandsetzungsarbeiten kann den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigen.

TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der BGH hat durch Urteil vom 15.04.2015 entschieden, dass ein Vermieter das Mietverhältnis mit einem Wohnraummieter unter bestimmten Voraussetzungen fristlos-außerordentlich kündigen kann, wenn sich der Mieter weigert, notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu dulden und dem Vermieter bzw. den von ihm beauftragten Handwerkern hierzu Zutritt zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es nicht erforderlich, dass vor Ausspruch einer derartigen Kündigung zunächst ein Duldungsurteil gegen den Mieter erwirkt wird bzw. sein Verhalten querulatorische Züge annimmt.

Der Sachverhalt zu dieser Entscheidung:

Der Vermieter stellte im Jahre 2010 am Dachstuhl des Gebäudes, in dem sich die vom Mieter angemietete Wohnung befand, einen Befall mit Hausschwamm fest. Nachdem zunächst Notmaßnahmen eingeleitet worden waren, begehrte der Vermieter zwecks Durchführung weiterer Instandsetzungsarbeiten Zutritt zur Wohnung des Mieters. Dieser wurde nicht gewährt.

Danach kündigte der Vermieter den Mietvertrag fristlos-außerordentlich und erwirkte gegenüber dem Mieter eine einstweilige Verfügung auf Zutritt zur Wohnung, welche auch erlassen wurde. Die danach angestrebte Räumungsklage hatte zunächst vor dem Amtsgericht und dem Landgericht keinen Erfolg. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und entschieden, dass eine auf die

Verletzung von Duldungspflichten gestützte Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1 BGB nicht generell erst dann in Betracht kommt, wenn der Mieter einen gerichtlichen Duldungstitel missachtet oder sein Verhalten querulatorische Züge aufweist. Eine solche Betrachtungsweise lässt nämlich außer Acht, dass Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen für die Erhaltung des Mietobjektes und seines wirtschaftlichen Wertes von wesentlicher Bedeutung sein können, sodass ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Vermieters an der alsbaldigen Durchführung derartiger Maßnahmen bestehen kann.

Von daher hätte das Berufungsgericht aufklären müssen, um welche Instandsetzungsarbeiten es im Einzelfall ging, wie umfangreich und dringend sie waren, welche Beeinträchtigungen sich hieraus für den Mieter ergaben, welche Bedeutung die alsbaldige Durchführung der Arbeiten aus wirtschaftlicher Sicht für den Vermieter hatte und welche Schäden und Unannehmlichkeiten der Vermieter durch die verzögerte Sanierung erlitt. Zur Nachholung der erforderlichen Feststellungen hat der BGH daher den Rechtsstreit an eine andere Berufungskammer des Landgerichtes zurückverwiesen. ■



In eigener Sache:

Neue Fachanwältin für Familienrecht



Unsere Expertin:
Christina Greuter,
Fachanwältin für Familienrecht

- **2009–2015** Rechtsanwältin bei Leonhard & Imig, Bergisch Gladbach
- **2005–2009** Rechtsanwältin bei Winter, Jansen, Lamsfuß
- seit **2007** Fachanwältin für Familienrecht
- **2002–2005** Juristische Mitarbeiterin/Rechtsanwältin in Fachanwaltskanzlei Meffert, Köln
- seit **2003** Rechtsanwältin
- **2000–2002** Referendariat am Landgericht Aachen
- **1993–1999** Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Freiburg/Breisgau

Neuer Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat unserem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Wirth, am 10.06.2015 gestattet, die Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ zu führen.

Wir gratulieren ihm hierzu recht herzlich!



Unser Experte: Dr. Christian Wirth,
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Vermeiden Sie die Steuerfalle „anschaffungsnahel Herstellungskosten“

Steuerrecht Immobilie. Nicht selten erwerben Steuerpflichtige zur Vermietung bestimmte Immobilien, bei denen nicht unerheblicher Renovierungsbedarf besteht.

TEXT: Christoph Dopper, Steuerberater und Rechtsanwalt

Die dadurch entstehenden Kosten sind grundsatzlich sofort in voller Hohel als Werbungskosten bei den Einkunften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berucksichtigungsfahig. Allerdings ist Vorsicht geboten, da einige Ausnahmen diesen Grundsatz einschranken. Dazu gehoren die sog. anschaffungsnahel Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz. Danach werden unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen fur Instandsetzungs- und Modernisierungsmanahmen nicht als sofort abzugsfahiger Erhaltungsaufwand behandelt, sondern den Anschaffungskosten der Immobilie zugerechnet. Das hat zur Folge, dass die Aufwendungen nur noch im Rahmen der jahrlichen Abschreibung uber einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren geltend gemacht werden konnen. Dies ist fur viele Eigentumer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch unerwunscht, da diese in der Regel an einem steuerlichen Finanzierungsbeitrag fur ihr Investitionsobjekt interessiert sind.

Die Annahme anschaffungsnahel Herstellungskosten setzt zunachst Aufwendungen fur Instandsetzungs- und Modernisierungsmanahmen voraus. Erhaltungsarbeiten, die jahrlich ublicherweise anfallen, oder Erweiterungen zahlen nach dem Gesetzeswortlaut nicht zu diesen Aufwendungen. Sofern die

Summe aller Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer), die innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes nach Anschaffung des Gebaudes anfallen (mageblich ist der Ubergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr) 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebaudes (ohne Grund und Boden) ubersteigen, werden diese vollumfanglich den Anschaffungskosten zugerechnet. Da in Kaufvertragen uber Grundstuckel ublicherweise ein Gesamtkaufpreis vereinbart wird, ist dieser fur steuerliche Zwecke auf Grund und Boden und Gebaudel aufzuteilen.

Steuernachzahlungen vermeiden

Die Aufteilung erfolgt recht pauschal und ist im Einzelfall durchaus streitanfallig. Hier ist gerade im Jahr der Anschaffung Vorsicht geboten, da die Aufteilung des Kaufpreises noch nicht endgultig feststeht, haufig aber schon hohere Aufwendungen getatigt wurden. Schnell ist dann die 15-Prozent-Grenze uberschritten. Das Finanzamt wird die Steuerbescheide in den ersten drei Jahren regelmaig offenhalten, d. h., ruckwirkende anderungen ab

dem Anschaffungsjahr sind moglich. In diesen Fallen drohen u. U. erhebliche Steuernachzahlungen und ggf. auch Nachzahlungszinsen. Hier soll nur anhand eines kurzen Uberblicks hinsichtlich eines streitanfalligen Themas sensibilisiert werden. Betrachtet wurden zudem nur die anschaffungsnahel Herstellungskosten. Die Abgrenzung der Herstellungskosten von den sofort abzugsfahigen Erhaltungsaufwendungen weist viele weitere Problematiken auf, die hier nicht dargestellt werden konnen. Allen Betroffenen kann nur geraten werden, sich vor Beginn der Renovierungsmanahmen zu informieren und die Einhaltung der 15-Prozent-Grenze laufend zu uberprufen. Eventuell mussen verschiedene Erhaltungsmanahmen auf einen Zeitpunkt nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes verschoben werden. ■

Steuerfalle aufgepasst! Sofort abzugsfahige Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten?



Der Mindestlohn – a never ending story?

Zwei weitere Fragen bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes (MiLoG): Welche Bestandteile gehoren eigentlich zum Mindestlohn und muss ein Unternehmer fur die Mindestlohnschulden seines Vertragspartners haften?.

TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt fur Arbeitsrecht

§ 1 Abs. 2 MiLoG knupft an den Begriff der Zeitstunde an, das Gesetz definiert diesen Begriff allerdings nicht. Mit Urteil vom 19.11.2014 setzt das Bundesarbeitsgericht daher bei der „vergutungspflichtigen Arbeitszeit“ als der Zeit an, wahrend der der Arbeitnehmer innerhalb der Vereinbarungen seine vertraglich geschuldete Arbeit erbringt. Es haben sich bereits verschiedene Standpunkte diesbezuglich herauskristallisiert:

■ So hat das BAG in dem Urteil auch den Bereitschaftsdienst als zu vergutende Arbeit im Sinne des MiLoG qualifiziert; dazu zahlt aber nicht die Rufbereitschaft.

■ Andere Vergutungssysteme wie Monats- oder Jahresentgelte, Stuck- oder Akkordlohne sind nicht abgeschlossen, wenn bei einer durchschnittlichen Betrachtung der Mindestlohn pro Arbeitsstunde gezahlt wird.

■ Leistungen ohne Entgeltcharakter (wie Arbeitsmittel oder Unterbringungskosten) sind nicht auf den Mindestlohn anrechenbar.

■ Entrichten Dritte mit Bezug auf die Arbeitsleistung freiwillig Leistungen (bspw. Trinkgeld) handelt es sich nicht um Arbeitsentgelt.

■ Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Dusseldorf vom 20.04.2015 sind Zulage und Zuschlage auf den Mindestlohn anzurechnen, auch wenn sie fur Arbeit unter besonderen Bedingungen geleistet werden (bspw. Schmutzzulage). Ausn.: Dem Zuschlag oder der Zulage wird kraft Gesetzes ein besonderer Zweck zugemessen (bspw. Nachtzuschlag).

■ Jahrliche Sonderleistungen, die Gegenleistung fur geleistete Arbeit sind und nicht der bloen Betriebstreue dienen (bspw. Weihnachtsgeld oder zusatzliches Urlaubsgeld) werden nicht anteilig auf den Mindestlohn angerechnet, sondern nur fur den Monat, in dem ein solches ausgezahlt wird.

Damit ist aber noch nicht geklart, inwieweit Sie als Unternehmer haften, wenn sich Ihr Vertragspartner nicht an die Grundsatze zur Mindestlohnzahlung halt. Zukunftig soll der sogenannte „eingeschrankte Unternehmerbegriff“ zugrunde gelegt werden, der bereits fur die Arbeitnehmerentsendung gilt. Verantwortlich ist jemand nur im Fall der Generalunternehmerhaftung. Danach haftet nur derjenige, der sich zu einer Dienst- oder Werkleistung verpflichtet und den fraglichen Auftrag nicht mit eigenen Arbeitskraften erledigt, sondern sich zur Erfullung seiner Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmen bedient. Dabei erfolgt eine Haftung jedoch nur, wenn es sich um Arbeiten handelt, die der Generalunternehmer selbst ausfuhren wurde.

Ein Beispiel: Bauunternehmer U verpflichtet sich, fur seinen Auftraggeber A ein Haus zu bauen. U lasst die Wande durch W, die Boden von B und die Dacher von D ausfertigen. Die Baustelle wird durch den beauftragten Sicherheitsdienst S bewacht, fur die spatere Reinigung des Hauses ist die Firma R beauftragt worden. Der Sicherheits- und der Reinigungsdienst liegen nicht im Geschaftsbereich und im Rahmen der Verpflichtungen des U; vielmehr handelt es sich um eine gewohnliche Fremdvergabe. Die Pflichten von W, B und D sind dagegen seine eigenen. Zahlen diese nicht den gesetzlichen Mindestlohn, haben die Arbeitnehmer des W, B und D einen Zahlungsanspruch gegen U.



RA-Praxistipp: Lassen Sie Arbeitsvertrage von einem Fachanwalt uberprufen! Dies erspart nicht nur Arger, sondern auch Nachzahlungen und Bugelder. ■

Observation eines Arbeitnehmers – zulassig?

Arbeitsrecht. Ein Arbeitnehmer muss grundsatzlich eine Observation gegen sich hinnehmen – wenn ein konkreter Tatverdacht vorliegt!

TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt fur Arbeitsrecht, Carina Kleint, Rechtsreferendarin

Sonst hat der betroffene Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschadigung gegen den Arbeitgeber wegen der Verletzung seines allgemeinen Personlichkeitsrechts.

Der Fall: Ein Arbeitgeber glaubte nicht an die von seiner Arbeitnehmerin behauptete Krankheit, obwohl diese eine entsprechende Arbeitsunfahigkeitsbescheinigung vorgelegt hatte.

Deswegen beauftragte er eine Detektei mit der Observation. Diese beobachtete die Arbeitnehmerin und fertigte unter anderem Videoaufnahmen vor ihrem

Privathaus und einem Waschsalon an. Es stellte sich heraus, dass die Arbeitnehmerin tatsachlich arbeitsfahig gewesen ist. Der Arbeitgeber begehrt nunmehr Ersatz der entstandenen Detektivkosten.

Die Entscheidung: Bei einer zulassigen Observation hat ein Arbeitgeber einen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Erstattung der durch das Tatigwerden des Detektivs entstandenen Kosten wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (BAG, Urteil v. 19.02.2015). Es ist dabei eine Abwagung zwischen den Interes-

sen des Arbeitnehmers und denen des Arbeitgebers vorzunehmen. Insbesondere durch heimlich angefertigte Videoaufnahmen erfolgt ein hoher Eingriff in das allgemeine Personlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Eine vorgelegte Arbeitsunfahigkeitsbescheinigung belegt auerdem grundsatzlich, dass der Arbeitnehmer tatsachlich krank ist und hat daher einen hohen Beweiswert. Es ist vor allem auch darauf abzustellen, in welchem Lebensbereich (Intim- oder Privatsphare) des Arbeitnehmers die Beobachtungen durchgefuhrt werden. ■

Service schreiben wir groß!

Was wir unter Service und Dienstleistung verstehen, ist ganz eindeutig zu definieren: kompetente Beratung durch unsere Fachanwaltschaften mit Spezialkompetenz.

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.00 Uhr,
Freitag: 7.30 bis 17.30 Uhr.

Wir gewährleisten, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitar-

beiterinnen am Empfang jederzeit eine Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Telefon: 0 22 02 / 9330-0



E-Mail: kontakt@winter.gl

Internet: www.winter.gl

Impressum

Recht Aktuell – Newsletter der Rechtsanwaltskanzlei Winter Rechtsanwälte Odenthaler Str. 213–215 51467 Berg, Gladbach

Herausgeber: Winter Rechtsanwälte

Chefredaktion: Oliver Titze

Autoren: Dr. Friedrich Bacmeister, Christoph Döpfer, Elke Dörrenhaus, Timo Henkel, Carina Kleint, Carsten Krug, Frank Neumann, Oliver Titze, Dr. Josef Trompetter

Lektorat: Lydia M. Behnke, www.ektorat-behnke.de

Art Direktion, Bildredaktion, Layout: Monika Schmitt, www.fachwerkdesign.de

Druck: Druckerei Braun, Ludwig-Jahn-Str. 1 51789 Lindlar

Auflage: 3.000

Bildnachweis Portraits: steinkrueger-foto.de



Unsere Rechtsanwälte

Falko Winter

Rechtsanwalt im Ruhestand

Horst Hermann Jansen

Fachanwalt Steuerrecht

Wolfgang Bosbach

Fachanwalt Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller

Fachanwalt Verkehrsrecht und
Fachanwalt Versicherungsrecht

Dr. Josef Trompetter

Fachanwalt Erbrecht

Sören Riebenstahl

Fachanwalt Arbeitsrecht
Fachanwalt Sozialrecht

Dr. Karl-Christoph Bode

Fachanwalt Strafrecht

Oliver Titze

Fachanwalt Steuerrecht und
Fachanwalt Verkehrsrecht

Carsten Krug

Fachanwalt Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Andreas Künne

Fachanwalt Familienrecht
und Fachanwalt Erbrecht

Carsten Schwettmann

Fachanwalt Verwaltungsrecht,
Richter am VG a. D.

Dr. Christian Wirth

Fachanwalt Bau- und
Architektenrecht

Christina Greuter

Fachanwältin Familienrecht

Konrad Heimes

Bürgermeister a. D.

Diethelm Schroeder

Vors. Richter am LAG a. D.

Dr. Friedrich Bacmeister

auch Steuerberater

Dr. Hartmut Klein

auch Steuerberater

Christiane Flaßhoff

Timo Henkel (LL.M. oec./MBA)

Elke Dörrenhaus

Dr. Karin Hachenberg-Trompetter

Karin Rappenhöner

in Kooperation mit Kanzlei Döpfer:

Christoph Döpfer

Rechtsanwalt, Steuerberater

Thomas Döpfer (LL.M.)

Steuerberater und Dipl.-Kfm.

in Bürogemeinschaft mit

Winter Rechtsanwälte:

Refik I. Kakmaci



51467 Bergisch Gladbach

Odenthaler Straße 213 – 215

Telefon 0 22 02 / 9330-0

Telefax 0 22 02 / 9330-20

Auch in Overath, Refrath, Köln und Berlin beraten wir Sie gerne!

51491 Overath

Hauptstraße 58

Telefon 0 22 06 / 29 28

Telefax 0 22 06 / 8 29 75

51427 Refrath

Vürfelser Kaule 2

Telefon 0 22 04 / 92 53 20

Telefax 0 22 04 / 92 53 219

50931 Köln

Stadtwaldgürtel 10

Telefon 0 221/40 30 36

Telefax 0 221/400 96 00

10405 Berlin

Prenzlauer Allee 36

Telefon 030 / 44 01 53-15

Telefax 030 / 44 01 53-20